

# **IDW Prüfungsstandard: Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk (IDW PS 405 n.F. (10.2021))**

Stand: 30.08.2024<sup>1</sup>

1.	Einleitung .....	2
1.1.	Anwendungsbereich.....	2
1.2.	Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) .....	3
1.3.	Arten von modifizierten Prüfungsurteilen .....	3
1.4.	Anwendungszeitpunkt .....	4
1.5.	Ziel .....	4
1.6.	Definitionen .....	4
2.	Anforderungen .....	6
2.1.	Fälle, in denen eine Modifizierung eines Prüfungsurteils erforderlich ist.....	6
2.2.	Festlegung der Art der Modifizierung des Prüfungsurteils .....	6
2.2.1.	Eingeschränktes Prüfungsurteil .....	6
2.2.2.	Versagtes Prüfungsurteil.....	7
2.2.3.	Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils .....	7
2.2.4.	Folge eines von den gesetzlichen Vertretern nach Auftragsannahme auferlegten Prüfungshemmnisses.....	7
2.2.5.	Sonstige Überlegungen in Bezug auf ein versagtes Prüfungsurteil oder eine Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils.....	8
2.3.	Form und Inhalt des Bestätigungsvermerks bei modifiziertem Prüfungsurteil .....	9
2.3.1.	Überschrift des Bestätigungsvermerks.....	9
2.3.2.	Überschriften zum Vermerk über die Prüfung des Abschlusses und ggf. des Lageberichts und zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen.....	9
2.3.3.	Überschrift zum Abschnitt „Prüfungsurteil“ .....	9
2.3.3.1.	Prüfungsurteil zum Abschluss ohne Lagebericht.....	9
2.3.3.2.	Prüfungsurteile zum Abschluss und zum Lagebericht.....	9
2.3.4.	Formulierung des modifizierten Prüfungsurteils .....	10
2.3.4.1.	Eingeschränktes Prüfungsurteil.....	10
2.3.4.2.	Versagtes Prüfungsurteil.....	12
2.3.4.3.	Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils .....	14
2.3.5.	Grundlage für das Prüfungsurteil .....	14
2.3.6.	Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers, wenn der Abschlussprüfer die Nichtabgabe eines Prüfungsurteils erklärt.....	17

---

<sup>1</sup> Vorbereitet vom Arbeitskreis „Bestätigungsvermerk“. Verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) am 30.11.2017. Redaktionelle Änderungen aufgrund des IAASB Disclosures Projects, des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) und der Anpassung an die neuen, vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (vgl. ISA [DE] 200, Anlage D.1). Vorbereitet vom Arbeitskreis „Vermerke“, verabschiedet vom HFA am 29.10.2021. Redaktionelle Änderungen aufgrund von Folgeänderungen aus ISA [DE] 315 (Revised 2019), den IFRS Foundation® Trade Mark Guidelines und IAS 1, vorbereitet vom Arbeitskreis „Vermerke“, verabschiedet vom HFA am 30.08.2024.

2.3.7. Folgen, wenn der Abschlussprüfer die Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Abschluss erklärt.....	18
2.4. Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen .....	18
3. Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen.....	18
Anlage: Beispiele für eingeschränkte Bestätigungsvermerke und Versagungsvermerke .....	25
1. Eingeschränkter Bestätigungsvermerk mit eingeschränktem Prüfungsurteil zum Jahresabschluss aufgrund wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss, ohne Auswirkungen auf die sachgerechte Gesamtdarstellung .....	25
2. Eingeschränkter Bestätigungsvermerk mit eingeschränktem Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und mit eingeschränktem Prüfungsurteil zum Lagebericht aufgrund wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss mit Auswirkungen auf die sachgerechte Gesamtdarstellung .....	29
3. Eingeschränkter Bestätigungsvermerk mit eingeschränktem Prüfungsurteil zum Lagebericht aufgrund wesentlicher falscher Darstellungen im Lagebericht.....	33
4. Eingeschränkter Bestätigungsvermerk mit Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Lagebericht .....	36
5. Eingeschränkter Bestätigungsvermerk mit eingeschränktem Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und mit eingeschränktem Prüfungsurteil zum Lagebericht aufgrund von Prüfungshemmnissen .....	40
6. Versagungsvermerk aufgrund einer gesetzlichen Abschlussprüfung, die ggf. unter ergänzender Beachtung der ISA durchgeführt wurde, im Falle von Einwendungen i.S. von Tz. 7 a).....	44
7. Versagungsvermerk aufgrund einer gesetzlichen Abschlussprüfung, die ggf. unter ergänzender Beachtung der ISA durchgeführt wurde, im Falle eines Prüfungshemmnisses.....	50